



Brüssel, den 21. November 2025
(OR. en)

15802/25

COMER 168
POLCOM 352
UD 283
COHOM 175

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. November 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 704 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über Ausfuhrgenehmigungen im Jahr 2024 nach der Verordnung über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 704 final.

Anl.: COM(2025) 704 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.11.2025
COM(2025) 704 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

über Ausfuhrgenehmigungen im Jahr 2024 nach der Verordnung über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten

1. Einführung

Ziel der Verordnung (EU) 2019/125 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten¹ (im Folgenden „Verordnung“) ist es, in Ländern außerhalb der EU zum einen die Todesstrafe und zum anderen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern. Dabei wird unterschieden zwischen:

- Gütern, die grundsätzlich missbräuchlich sind und überhaupt nicht gehandelt werden sollten (Anhang II), und
- Gütern, die rechtmäßige Verwendungszwecke haben können, z. B. als Strafverfolgungsausrüstung (Anhang III) und als Güter für therapeutische Zwecke (Anhang IV).

Der Handel mit den in den Anhängen III und IV aufgeführten Gütern unterliegt bestimmten Beschränkungen, was auch die Anforderung umfasst, bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats eine Ausfuhrgenehmigung zu beantragen.

Gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung erstellen die Mitgliedstaaten jährlich einen öffentlichen Tätigkeitsbericht mit Informationen über die Zahl der eingegangenen Anträge, die betroffenen Güter und Länder sowie über die zu diesen Anträgen getroffenen Entscheidungen. Nach Artikel 26 Absatz 4 muss die Kommission einen Jahresbericht erstellen, bestehend aus den von den Mitgliedstaaten herausgegebenen jährlichen Tätigkeitsberichten. Sie muss den Jahresbericht öffentlich zugänglich machen.

Der vorliegende Bericht der Kommission enthält Informationen über die Genehmigungstätigkeiten der Mitgliedstaaten im Jahr 2024² betreffend die Ausfuhr von Gütern, die zur Folter oder zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten.

Alle Mitgliedstaaten haben über die Zahl der gemäß Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung erteilten bzw. verweigerten Ausfuhrgenehmigungen sowie über die betroffenen Güter und Bestimmungsländer Auskunft erteilt. In einigen Fällen haben die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch die Anzahl bzw. Menge der zur Ausfuhr genehmigten Güter und die Kategorie der Endverwender, an die die Güter geliefert wurden, gemeldet.

¹ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1.

² Der Bericht enthält keine Angaben dazu, inwiefern Ausführende die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union gemäß Anhang V der Verordnung für die Ausfuhr von in Anhang IV aufgeführten Gütern in Anspruch genommen haben.

Genehmigungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/125

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung ist für die Ausfuhr³ von in den Anhängen III und IV aufgeführten Gütern eine Genehmigung erforderlich.

In Anhang III sind bestimmte Güter aufgeführt, die zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten. Die Güter in Anhang III sind in die folgenden Kategorien unterteilt: Güter, konstruiert zur Fesselung von Menschen; Waffen und Geräte, konstruiert zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz; Waffen und Ausrüstungen zur Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Substanzen zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz sowie bestimmte zugehörige Substanzen.

In Anhang IV sind bestimmte Chemikalien aufgeführt, die bei tödlichen Injektionen verwendet werden könnten.

Außer in jenen Fällen, in denen die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union gemäß Anhang V für die Ausfuhr von in Anhang IV aufgeführten Gütern Anwendung findet, müssen Ausfuhren von den in Anhang I der Verordnung aufgeführten zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats genehmigt werden.

Ausfuhren an Bestimmungsziele, die in der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union aufgeführt sind, können in der Regel erfolgen, ohne dass eine Einzel- oder Globalgenehmigung eines Mitgliedstaats eingeholt werden muss. Bisher ist die Voraussetzung für die Aufnahme eines Nicht-EU-Landes in Anhang V die Ratifizierung eines einschlägigen internationalen Übereinkommens, das die Abschaffung der Todesstrafe für alle Straftaten vorsieht. Für Länder, die nicht Mitglied des Europarats sind, bedeutet dies, dass das betreffende Land das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) vorbehaltlos ratifiziert haben muss.

Bestehen jedoch berechtigte Zweifel an der Fähigkeit des Ausführers, sich an die Bedingungen dieser Ausfuhrgenehmigung oder an die Rechtsvorschriften zur Ausfuhrkontrolle zu halten, so kann die zuständige Behörde die Verwendung der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union durch den Ausführer untersagen.

Nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung können die Mitgliedstaaten Ausfuhrgenehmigungen als Einzelgenehmigung (Genehmigung von Ausfuhren an einen einzigen Endverwender oder Empfänger in einem Nicht-EU-Land) oder als Globalgenehmigung (Genehmigung von Ausfuhren an einen oder

³ In Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung wird „Ausfuhr“ definiert als „jede Verbringung von Gütern aus dem Zollgebiet der Union, einschließlich der Verbringung von Gütern, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist, und der Verbringung von Gütern nach Lagerung in einer Freizone im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates“.

mehrere genau bestimmte Endverwender oder Großhändler in einem oder mehreren genau bestimmten Nicht-EU-Ländern) erteilen⁴.

Nach den Artikeln 3, 4 und 5 der Verordnung ist die Ausfuhr, Einfuhr bzw. Durchfuhr der in Anhang II aufgeführten Güter verboten. Die zuständigen Behörden können eine Ausnahme von diesem Verbot gewähren, wenn nachgewiesen wird, dass solche Güter aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum (in einem Nicht-EU-Land oder – gemäß Artikel 4 – in einem Mitgliedstaat) verwendet werden.

2. Erteilte und verweigerte Genehmigungen

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 248 Genehmigungen gemeldet, die von 7 Mitgliedstaaten erteilt wurden. Die übrigen Mitgliedstaaten haben der Kommission mitgeteilt, dass sie keine Anträge auf Genehmigungen gemäß der Verordnung erhalten haben, was darauf hindeutet, dass die Aktivität auf diesem Gebiet gering war. Wie bereits bei den vorangegangenen Berichten bieten die Daten keine kritische Masse, aus der fundierte Schlussfolgerungen gezogen werden könnten.

Da die Begriffsbestimmungen für „Einzelgenehmigung“ und „Globalgenehmigung“ in Artikel 2 der Verordnung keine quantitative Komponente enthalten, bieten die Angaben zur Anzahl der erteilten Genehmigungen keinen Aufschluss über die Stückzahl oder Menge der von diesen Genehmigungen betroffenen Güter. Auch wird bei den Informationen, die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelt werden, normalerweise nicht zwischen Einzelgenehmigungen und Globalgenehmigungen unterschieden.

Laut Angaben der Mitgliedstaaten wurden im Jahr 2024 zwei Anträge auf Ausfuhrgenehmigung abgelehnt. Die gemeldeten Ablehnungen betrafen in Anhang III Nummer 3.1 beschriebene Güter⁵, die zur Ausfuhr nach Chile bestimmt waren, sowie in Anhang IV Nummer 1.1 Buchstabe d beschriebene Güter⁶, die zur Ausfuhr nach Israel bestimmt waren.

Nach den Artikeln 3, 4 und 5 der Verordnung ist die Ausfuhr, Einfuhr bzw. Durchfuhr der in Anhang II aufgeführten Güter verboten. Die zuständigen nationalen Behörden können gemäß dieser Verordnung eine Ausnahme vom diesem Verbot gewähren, wenn nachgewiesen wird, dass die betreffenden Güter aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum (in einem Nicht-EU-Land oder – gemäß Artikel 4 – in einem Mitgliedstaat) verwendet werden sollen. Die zuständigen Behörden gaben an, dass sie im Jahr 2024 keine solchen Ausnahmen gewährt haben.

⁴ Artikel 2 Buchstabe p enthält eine vollständige Definition des Begriffs „Einzelgenehmigung“. Artikel 2 Buchstabe q enthält eine vollständige Definition des Begriffs „Globalgenehmigung“.

⁵ Tragbare Waffen und Ausrüstungen zur Verabreichung oder Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Substanzen.

⁶ Pentobarbital-Natrium (CAS-Nr. 57-33-0).

Anhang 1 dieses Berichts bietet eine Übersicht über die Zahl der gemeldeten Ausfuhrgenehmigungen, die von den Mitgliedstaaten im Zeitraum 2017-2024 erteilt bzw. verweigert wurden

Anhang 2 enthält Angaben zur Anzahl der gemeldeten Ausfuhrgenehmigungen, die von den Mitgliedstaaten für in Anhang III aufgeführte Güter erteilt wurden.

Anhang 3 enthält Angaben zu den gemeldeten Bestimmungsorten der genehmigten und verweigerten Ausfuhren von in Anhang III aufgeführten Gütern.

In *Anhang 4* sind die der Kommission bereitgestellten Informationen über die gemeldete Endverwendung von in Anhang III aufgeführten Gütern, die zur Ausfuhr genehmigt wurden, zusammengefasst.

Anhang 5 dieses Berichts bietet einen detaillierten Überblick über die im Jahr 2024 genehmigten Ausfuhren von in Anhang III aufgeführten Gütern.

Anhang 6 enthält Angaben zur Anzahl der gemeldeten Ausfuhrgenehmigungen, die von den Mitgliedstaaten für in Anhang IV aufgeführte Güter erteilt wurden.

Anhang 7 enthält Angaben zu den gemeldeten Bestimmungsorten der genehmigten Ausfuhren von in Anhang IV aufgeführten Gütern.

In *Anhang 8* sind die der Kommission bereitgestellten Informationen über die gemeldete Endverwendung von in Anhang IV aufgeführten Gütern, deren Ausfuhr genehmigt wurde, zusammengefasst.

Anhang 9 dieses Berichts bietet einen detaillierten Überblick über die im Jahr 2024 genehmigten Ausfuhren von in Anhang IV aufgeführten Gütern.